Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 20 (1954)

Heft: 3-4

Artikel: Verordnung oder Gesetz? Klärung über eine aktuelle Volkssorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung oder Gesetz? Klärung über eine aktuelle Volkssorge

Der zivile Bevölkerungsschutz, der als unentbehrliche Ergänzung der militärischen Landesverteidigung jetzt organisiert werden muss, stösst zuweilen noch auf kritische Stimmen. Das ist an sich natürlich, denn das Ganze beruht auf einer grundlegenden Wandlung in den Methoden gewaltsamer Auseinandersetzungen, wie sie in der Jahrtausende alten Geschichte der Völker nicht oft vorkommt. Auch der Artikel «Dienstpflicht auf dem Verordnungsweg?», der im «Tages-Anzeiger» vom 17. Februar 1954 erschienen ist, macht einige Klarstellungen nötig.

Die der Zivilbevölkerung drohenden Gefahren wurden zwar schon in den dreissiger Jahren erkannt, mussten aber im Zweiten Weltkrieg dennoch schmerzlich erfahren und bitter bezahlt werden. Was damals in der Schweiz an Grenzverletzungen, Bombenabwürfen, Menschenopfern und Zerstörungen durch fremde Flieger verursacht wurde, war unscheinbar wenig im Vergleich zum Massensterben und zum Untergang unersetzlicher Werte in aller Welt. Die direkten Angriffe gegen die Bevölkerung mit ihren Wohn- und Arbeitsstätten haben bereits dazu geführt, dass in den beiden letzten grossen Kriegen die Zahl der getöteten Zivilpersonen jener der gefallenen Wehrmänner sehr nahe kam. Deutschland allein hatte während des Zweiten Weltkrieges schätzungsweise mehr tote Zivilisten als Soldaten zu beklagen! Was droht uns also wohl im Zeitalter der Atom- und Wasserstoffbomben sowie der neuen Lenkwaffen und Fernraketen?

Darauf gibt es nur eine Antwort: auch wir müssen uns noch mehr zusammenschliessen; nur gegenseitige Hilfe bietet noch Aussicht auf Ueberleben; dazu muss man sich aber in der Zivilbevölkerung genau so rechtzeitig und gründlich vorbereiten wie in der Armee. Wir stehen also einem Zwang der Verhältnisse, nicht etwa behördlicher Verfügungen, gegenüber. Eine Rettung kann ja auch gar nicht von irgendwelchen Instanzen erwartet werden, sondern muss vom persönlichen Selbsterhaltungstrieb und von der Gemeinschaftshilfe kommen. Der Notwendigkeit und Bedeutung dieser Massnahmen entsprechend, proklamieren massgebende Leiter der Atlantikpakt-Organisation die Bewilligung gleich hoher Ausgaben für die zivile Verteidigung, wie sie in Milliardenbeträgen für die Armeen aufgebracht werden. Und im kriegserfahrenen England, das den deutschen Bombenflugzeugen und Raketenbeschüssen widerstand, wird schon die Friedensstärke des zivilen Luftschutzkorps bis zum halben Bestand der bewaffneten Streitkräfte entwickelt.

Je mehr man sich auch bei uns mit dem Zivilschutz befasst, um so sinnvoller erscheinen erfahrungsgemäss die bescheidenen Opfer und Mühen. Denn in erster Linie geht es ja bei allen Mitwirkenden um ihren eigenen Nutzen. Die äusserst knappe Grundausbildung des schweizerischen Hauswehrkaders ist mit nur 2 bis 6 Tagen denkbar kurz; sie kann zudem mit einzelnen Stunden auf einen längeren Zeitraum verteilt werden, so dass es sich jedenfalls um eine erträgliche Nebenbeanspruchung handelt. Demgegenüber erfordert beispielsweise die Ausbildung der Luftschutzformationen in Dänemark ein ganzes Jahr, und sogar Frauen müssen dort für volle 4 Monate in eine Kaserne einrücken. In den schweizerischen Kurzkursen lernt man gleichzeitig und anhand vielerlei praktischer Winke, was auch bei einem alltäglichen Unglücksfall zu tun ist, und man erfährt, wie die Schutzgeräte auch in Friedenszeiten in Haus, Garten und Betrieb sowie bei Naturkatastrophen gut angewendet werden können. All das vollzieht sich im Ernstfall im eigenen Heim und dessen Nähe, also dort, wo man unter Umständen schwer betroffen wird. Angesichts dessen erscheint es klar, dass man mit diesen Vorkehren nicht zuwarten kann, bis nach langwierigen Verhandlungen ein ideales Gesetz über dieses umfangreiche Gebiet, das alle Lebensverhältnisse berührt, vorhanden ist. Bestimmt ist es besser, für die endgültige Gestaltung der Gesetzgebung auf noch neuere Erfahrungen abzustellen. Diese können inzwischen gesammelt werden, wenn man die Initiative des einzelnen sich entwickeln lässt, denn schliesslich trägt jeder Bürger seinen Teil an der gesamten Verantwortung. Automobile fuhren auch schon lange, d. h. bevor es ein Eidgenössisches Motorfahrzeuggesetz gab . . .

Die neue Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, welche der Bundesrat am 26. Januar 1954 erlassen hat, stützt sich auf einen geltenden Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934, der seinerseits auf die Bundesverfassung abstellt. Diese Rechtsgrundlage steht unanfechtbar in Kraft und es ist ein Irrtum, wenn geschrieben wird, sie sei mit anderen Dringlichkeitsbeschlüssen durch eine Volksabstimmung aus dem Jahre 1949 aufgehoben worden. Denn damals konnte gar nicht über das eine solche Forderung rückwirkend vertretende Initiativbegehren abgestimmt werden, weil jenes von seinen eigenen Urhebern einsichtsvoll zurückgezogen wurde. Man wird im Gegenteil zugeben müssen, dass die jetzigen Ausführungsbestimmungen lange nicht so weit gehen, wie es nach dem Bundesbeschluss von 1934 möglich wäre, wonach kurzerhand «jedermann» luftschutzpflichtig erklärt wird. Die Verordnung beschränkt die Schutz- und Betreuungspflicht auf das 15. bis 65. Altersjahr und auf die Aufstellung einer personellen Rahmenorganisation. Man muss es miterlebt haben, um zu erkennen, weshalb und wie gut ältere und jüngere Jahrgänge nach Kräften zusammenwirken. Uebrigens geht es vorläufig nur um die Ausbildung der leitenden Funktionäre, wofür Minderjährige und alte Jahrgänge in der Regel nicht in Betracht kommen; die eigentlichen Mannschaften werden überhaupt noch gar nicht ausgebildet.

Ueber die Rechtsgrundlagen dieser Vorbereitungen zu streiten oder deren Notwendigkeit nicht ernsthaft diskutieren zu wollen, ist zwecklos. Denn ausser den erwähnten Bestimmungen gilt auch noch das Bundesgesetz über die Militärorganisation, das schon vor dem Zweiten Weltkrieg durch eine Bestimmung ergänzt wurde, welche lautet: «Die Abteilung für Luftschutz besorgt die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung sowie von Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung gegen die Wirkungen von Luftangriffen». Klarer konnte sich die gesetzgebende Bundesversammlung wohl kaum ausdrücken. Wer das und die Notwendigkeit von zivilen Schutzmassnahmen nicht einsehen kann, setzt sich dem Verdacht aus, überhaupt nichts für den Schutz der Bevölkerung zu wollen und die Verantwortung für Unterlassungssünden und ihre Folgen anderen zu überlassen. Die versteckte Aufforderung, einem Aufgebot nicht Folge zu leisten, geht doch weit und berührt eigentlich bestehende Strafvorschriften.

Statt also gleichsam den Kopf in den Sand zu stecken oder aufrichtige und wohlwollende Bestrebungen zu durchkreuzen, tut man besser, aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen. Diese zeigen, dass es bei rechtzeitiger Aufklärung und Vorbereitung einen weitgehenden Schutz gibt. Ferner zeigen die neuesten Forschungen, dass diese Schutzmassnahmen auch gegenüber den modernsten Kampfmitteln mit ihren unermesslichen Katastrophenfolgen grundsätzlich die gleichen sind. Das eigene Wissen um die Art drohender Gefahren, die Aufklärung darüber, wie ihnen zu begegnen ist, stärken Mut und Zuversicht zum Ueberleben. Es geht daher nicht an, die grosse Wandlung in den Angriffsmethoden untätig und ohne entsprechende Gegenmassnahmen hinzunehmen oder einen Streit über blosse Formen des rechtlichen Vorgehens zu entfachen. Denn fest steht auf jeden Fall, dass jetzt rechtzeitig etwas Gründliches unternommen werden muss. Und dazu ist die Verordnung vom 26. Januar 1954 recht. Sie hindert nicht, dass später ein Gesetz erlassen werden soll, ja sie soll mit den durch sie gemachten Erfahrungen sogar zu diesem Ziel führen. Das eine tun und das andere nicht lassen, gilt hier ganz besonders. Nur wer nichts unternehmen will, tut unrecht und lädt sich eine schwere Schuld gegenüber den Mitmenschen auf.

a.

*

Um so erstaunlicher ist es, wenn in den eidg. Räten sich Parlamentarier finden, die, wie uns scheint, rein destruktiv vorgehen:

Nationalrat — Frühjahrssession 1954

Motion Kämpfen, vom 16. März 1954

Wie aus Veröffentlichungen in der Presse und sodann aus der nachfolgenden Publikation in Nr. 4 der Sammlung der eidgenössischen Gesetze vom 28. Januar 1954 hervorgeht, hat der Bundesrat am 26. Januar 1954 eine Verordnung über «zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen» erlassen, welche die obligatorische zivile Dienstleistung für jedermann im Alter von 15 bis 65 Jahren, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatsangehörigkeit und unbeachtet seines Wohnsitzes vorsieht. Diese vor ihrem Erlass keiner parlamentarischen Instanz unterbreitete Verordnung findet keinerlei Grundlage in der Bundesverfassung und ebensowenig in der ordentlichen Gesetzgebung. Der Bundesrat hat sich bei ihrem Erlass lediglich auf einen dringlichen Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934 gestützt, welcher unter ganz anderen Verhältnissen erlassen wurde und heute in jeder Beziehung überholt ist. Die heutige Weltlage rechtfertigt in keiner Weise das mit der erwähnten Verordnung eingeschlagene verfassungwidrige Vorgehen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die von ihm am 26. Januar 1954 erlassene Verordnung über «zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen», die nicht nur der Verfassungs- und der gesetzmässigen Grundlagen, sondern auch der wünschenswerten klaren Kompetenzausscheidung entbehrt, unverzüglich aufzuheben. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten für eine Ergänzung der Bundesverfassung, welche die in der Verordnung aufgestellte umfassende Dienstpflicht vorsieht und erlaubt, diese Dienstpflicht auf verfassungs- und gesetzmässigem Wege unter Wahrung des Mitspracherechtes des Parlamentes und des Volkes im Bedarfsfalle einzuführen.

Mitunterzeichner: Bordoni, Chaudet, de Courten, Dellberg, Devenoge, Duft, Eder, Fuchs, Grandjean, Hess-Zug, Jaccard, Jacquod, Jaeckle, Käch, Klingler, Kunz-Hergiswil, Masina, Moulin, Pidoux, Rohr, Rubattel, Schmid-Zürich, Sprecher, Tschopp, Ulrich, Vontobel, Wagner, Wick.

Die zivile Landesverteidigung in Schweden ist der unsrigen um Jahre voraus*

In Schweden stellt die Zivilverteidigung einen wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung dar und gehört zusammen mit der militärischen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu einem Ganzen, von dem sich alle drei Teile gegenseitig ergänzen. Kein Teil darf, ohne die andern zu gefährden, vernachlässigt werden. Nur so ist es möglich, eine wirksame totale Landesverteidigung zu schaffen, die den Gegner unter Umständen davon abhalten könnte, ein so wohl vorbereitetes, also starkes Land, anzugreifen.

Jeder der drei Teile der totalen Landesverteidigung hat an der Spitze einen Chef, bei der Wehrmacht den Oberbefehlshaber, bei der wirtschaftlichen Lan-

* Mit der gütigen Erlaubnis der Redaktion übernehmen wir die folgenden Ausführungen aus der Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz», 63 (1954), 3, 15. 2. 54.